
Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz)

In fast allen Segmenten kämpfen auch die Angehörigen der freien Berufe um qualifizierte Mitarbeiter. Eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung wäre für die Personalgewinnung und –bindung wertvoll, denn die bisherigen Formen werden als kompliziert, verwaltungsaufwendig und haftungsträchtig wahrgenommen. Die Vereinbarung von Sozialpartnermodellen ist – seit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes 2018 – politisch gewollt. Intention des Gesetzgebers ist ein höherer Durchdringungsgrad der bAV insbesondere bei kleinen und mittleren Arbeitgebern, wie den Praxen, Kanzleien und Büros der Freien Berufe. In der Praxis kommt das Modell bisher aber nur punktuell zum Einsatz. Teile der Freien Berufen haben deshalb, um im Hinblick auf die Altersversorgung ihrer Mitarbeitenden Verantwortung zu übernehmen, eine Initiative aus dem Kreis seiner Mitglieder zur Etablierung einer neuen, effizienten betrieblichen Altersversorgung (bAV) für die abhängig Beschäftigten sowie Auszubildenden der Freien Berufe in Form eines Freiberufler-Sozialpartnermodells für die Beschäftigten in den Freien aufgenommen. Gewerkschaftsseitig ist ein Engagement im Bereich der Beschäftigten der Freien Berufe bislang stets auf Ablehnung gestoßen. Grund hierfür war der geringe gewerkschaftliche Organisationsgrad der Beschäftigten in den Freien Berufen.

Der nun vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz) bleibt insbesondere bezüglich der Möglichkeiten zum Ausbau des Sozialpartnermodells und Lockerungen des Einschlägigkeitsgebotes hinter den Erwartungen und Notwendigkeiten betroffener Berufsgruppen in den Freien Berufen zurück.

Die Regelungen zum Sozialpartnermodell erweitern den Nutzerkreis bei den Mitarbeitern in den Freien Berufen nicht nachhaltig. Neben dem Wegfall der Hinzuerwerbengrenzen und der Einführung eines bAV-Anspruchs auch bei Bezug einer gesetzlichen Teilrente ist die für die Freien Berufsgruppen relevante Öffnung des Sozialpartnermodells nicht (mehr) im Gesetz enthalten. Durch den nach wie vor bestehenden Tarifvorbehalt und Bezug auf bestehende Sozialpartnermodelle ist zu erwarten, dass nur eine geringe Anzahl von freiberuflichen Arbeitgebern die Vorteile der reinen Beitragsusage nutzen werden. In den Bereichen, wo – wie bei den Freien Berufen – keine entsprechenden Tarifverträge bestehen, kann weiter auch nicht auf eine einschlägige tarifvertragliche Regelung Bezug genommen werden. Der Verweis auf das Satzungsmodell als Alternative, wonach eben nicht tarifgebundene Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter/-innen auf ein Modell von Gewerkschaften zurückgreifen können, ersetzt die mit der Möglichkeit eines eigenen Sozialpartnermodells verbundenen Chancen nicht.

Damit ist der Weg vorerst versperrt, ein eigenes und damit akzeptiertes Modell künftig auch für nicht-tarifgebundene Unternehmen und für Freie Berufe zugänglich zu machen. Und bestehende Modelle innerhalb der Freien Berufe, die aufgrund der Tarifstrukturen möglich sind, werden aufgrund der begrenzten Skalierungseffekte wenig Substanz gewinnen können.

Eine Beteiligung von tarifgebundenen Unternehmen an Sozialpartnermodellen bleibt aber aus Sicht der betroffenen Berufsgruppen der Freien Berufe ein wichtiger Baustein zur Bewältigung des Fachkräftemangels i.S.e. nachhaltigen Mitarbeitergewinnung. Wir regen deshalb an, das Gesetz

hinsichtlich des Einschlägigkeitserfordernisses – wie es in Aussicht gestellt war – so zu ergänzen, dass auch andere Branchen einen Sozialpartnermodell-Tarifvertrag in den einzelnen Arbeitsverträgen in Bezug nehmen können, solange in dieser anderen Branche ein entsprechender Tarifvertrag nicht existiert und wenn die entsprechende Kasse diese branchenfremden Arbeitgeber auch aufzunehmen bereit ist.

Der vormals diskutierte Arbeitsentwurf für § 24 BetrAVG enthielt folgenden Absatz 3:

*„Wird in einem Bereich der Freien Berufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des
Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ein Tarifvertrag über die reine Beitragszusage abgeschlossen, gilt
dieser auch für die anderen Bereiche als einschlägig.“*

Genau diese Formulierung sollte als Absatz 5 der Regelung ergänzt werden.

Dies gilt auch für eine zeitnahe gesetzlich verankerte Evaluierung des Gesetzes.

Berlin, 7-2025